

# AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

**LAD2-GV-48/132-2015**

BearbeiterIn  
Mag. Albert Kastl

DW  
13023 24. November 2015

Betrifft:

Änderung des NÖ Spitalsärztegesetzes 1992 (NÖ SÄG 1992); Motivenbericht

Hoher Landtag!

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion

Eing.: 25.11.2015

Ltg.-**809/S-1/2-2015**

G-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Zwischen dem Bund und der Gewerkschaft des öffentlichen Dienstes wurde eine Anhebung der Gehälter der öffentlich Bediensteten des Bundes in der Weise vereinbart, dass alle Gehalts- und Entgeltansätze ab 1. Jänner 2016 um 1,3 % angehoben werden.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll die Anhebung der Gehaltsansätze für Bedienstete nach dem NÖ Spitalsärztegesetzes 1992 im selben Ausmaß geregelt werden.

Im Hinblick auf die zwischen Bund und Gewerkschaft des öffentlichen Dienstes getroffene Einigung über die Gehaltserhöhung war es zur Einhaltung des dadurch bedingten Zeitplanes notwendig, von einem Begutachtungsverfahren abzusehen.

Da die Parteien der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften vom Regelungsgegenstand nicht betroffen sind, wird das Informationsverfahren auf die Regierungsvorlage eingeschränkt.

Überdies folgt aus den neuen bundesrechtlichen Bestimmungen der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 ein formaler Anpassungsbedarf in der Zitierung für das NÖ Spitalsärztegesetzes 1992 und soll der Umstellungszuschlag im Sinne des § 61 Abs. 9, welcher im Jahr 2014 vorerst für zwei Jahre befristet eingeführt wurde, für ein weiteres Jahr gewährt werden.

Die Kompetenz des Landes zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfs gründet sich auf Art. 21 B-VG.

Die Kosten für die Gehaltsanhebung liegen für das Jahr 2016 bei rund 3,3 Millionen Euro. Aus der formalen Anpassung des Gesetzes an die Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 erwachsen keine zusätzlichen Kosten. Die Kosten für die Verlängerung des Umstellungszuschlages liegen für ein weiteres Jahr bei rund 1,9 Millionen Euro.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Spitalsärztegesetzes 1992, LGBl. 9410, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung  
Dr. P r ö l l  
Landeshauptmann